

## § 53

## Verbot bestimmter Tätigkeiten

(1) Das Tätigkeitsverbot kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn der Täter die Straftat unter Ausnutzung oder im Zusammenhang mit einer Berufs- oder anderen Erwerbstätigkeit begangen hat und es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zeitweilig oder für dauernd zu untersagen.

(2) Das Tätigkeitsverbot soll den Verurteilten an der Begehung weiterer Straftaten im Zusammenhang mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit hindern und bewußt machen, daß eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit nicht zur Begehung von Straftaten mißbraucht werden darf.

(3) Das Tätigkeitsverbot bewirkt, daß der Verurteilte die im Urteil bezeichnete Berufs- oder andere Erwerbstätigkeit für die festgesetzte Dauer nicht ausüben darf. Er darf sie auch nicht für einen anderen ausüben oder durch einen anderen für sich ausüben lassen.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot erfolgt eine Bestrafung nach § 238. Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und handelt der Verurteilte diesem hartnäckig zuwider, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

(5) Die Dauer des Tätigkeitsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre und ist nach vollen Jahren zu bemessen. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen. Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen, kann Tätigkeitsverbot bis zu zehn Jahren und im Falle einer besonders schweren verbrecherischen Verletzung von Berufspflichten dauerndes Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Das Tätigkeitsverbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; in Verbindung mit Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet.

(6) Die Dauer des Tätigkeitsverbots kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden, wenn sein Zweck erreicht ist und der Verurteilte erhebliche Fortschritte in seiner Entwicklung gemacht hat.

1. Nach § 53 kann zeitweise, ausnahmsweise auch dauernd, **die Ausübung eines bestimmten Berufes oder einer bestimmten Erwerbstätigkeit** zusätzlich zur Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung untersagt werden. Voraussetzungen für ein Tätigkeitsverbot sind, daß Berufs- oder Erwerbstätigkeit zur Begehung der Straftat ausgenutzt wurden oder daß diese im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit bzw. sonstigen Erwerbstätigkeit des Täters steht und ein notwendiges gesellschaftliches Interesse am Verbot besteht.

2. **Ausnutzung** der Berufs- oder Erwerbstätigkeit zur Begehung der Straftat liegt vor, wenn der Angeklagte auf Grund

seiner Tätigkeit die Straftat ausführen konnte, er also bestimmte Kenntnisse Fähigkeiten usw. ausnutzte, wenn z. B. ein Hauptbuchhalter seine Befugnisse zu umfangreichen Betrugshandlungen mißbrauchte.

Im **Zusammenhang mit der Berufsausübung oder Erwerbstätigkeit** steht die Straftat, wenn sie während dieser Tätigkeit begangen wird oder der Täter seine in der Berufs- oder Erwerbstätigkeit erlangte Qualifikation außerhalb seiner Arbeit ausnutzte, um die Straftat zu begehen, auch wenn gleiche Handlungen von anderen Personen<sup>4</sup> vorgenommen werden, indem außerhalb der Berufs- oder Erwerbstätigkeit erlangte Fähigkeiten eingesetzt